

Öffentliche Bekanntmachung

zur Durchführung des Bürgerentscheids am 26. September 2021

Zur Durchführung des Bürgerentscheids wird bekannt gemacht:

- Die **Abstimmungszeit** dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

- Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk ist in folgende 9 Wahlbezirke eingeteilt:

Nummer des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahlraum
001-01	Stadtteil Alpirsbach - östlich bzw. südlich der B 294 bis Gasthaus „Grüner Baum“, ausschließlich der Straße Vorderer Aischbach bis zur südlichen Grenze (ehemalige Markungsgrenze Alpirsbach-Rötenbach) Ehnisbach/Oberer Weg/Gutleutweg - Gebiet nördlich der Straße Vorderer Aischbach (einschl.) und das Gebiet nördlich bzw. nordwestlich der B 294 bis einschl. Marktplatz, Ambrosius-Blarer-Platz und Spitalgasse - Gebiet südwestlich der Spitalgasse, Ambrosius-Blarer-Platz und Marktplatz, nordwestlich der B 294) bis Ehnisbach, Erlenmühle (ehemalige Markungsgrenze Alpirsbach/Rötenbach)	Haus des Gastes, Hauptstr. 20 - barrierefrei -
002-04	Stadtteil Rötenbach - Gebiet des Stadtteils Rötenbach (südlich von Ehnisbach und Gutleutweg)	Städtischer Kindergarten, Rötenbacher Str. 123
003-05	Stadtteil Ehlenbogen - Gebiet des Stadtteils Ehlenbogen	Rathaus, Kinzigalstr. 181
004-06	Stadtteil Peterzell - Gebiet des Stadtteils Peterzell	Rathaus, Rathausstr. 5 - barrierefrei -
005-07	Stadtteil Reinerzau - Gebiet des Stadtteils Reinerzau	Rathaus, Alte Reinerzauer Str. 32
006-08	Stadtteil Reutin - Gebiet des Stadtteils Reutin	Rathaus, Ortsstr. 18 - barrierefrei -
007-09	Stadtteil Römlinsdorf - Gebiet des Stadtteils Römlinsdorf	Rathaus, Sonnenstr. 12
900-10	Briefwahlbezirk Alpirsbach, Rötenbach	Haus des Gastes, Hauptstr. 20 - barrierefrei -
900-20	Briefwahlbezirk Ehlenbogen, Peterzell, Reinerzau, Reutin, Römlinsdorf	Haus des Gastes, Hauptstr. 20 - barrierefrei -

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis spätestens zum 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Stimmberechtigte wählen kann.

- Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln.** Die auf dem Stimmzettel formulierte Frage muss mit Ja oder Nein beantwortet werden.
- Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.** Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel in den vorgesehenen Ja- oder Nein-Feldern ein Kreuz setzt.
- Jeder** Stimmberechtigte kann - außer in den unter Nr. 6 genannten Fällen - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.

Die Stimmberechtigten haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Jeder Stimmberechtigte erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Abstimmenden in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und dort in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Abstimmung
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt/Gemeinde
oder
b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl abstimmen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wahlschein enthält außerdem auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

7. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Abstimmenden hinweisenden Zusatz enthält.

Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.

8. Der **Stimmberechtigte** kann seine Stimme **nur einmal und nur persönlich** abgeben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig (§ 19 Abs. 1 KomWG).

Stimmberechtigte, die des Lesens oder Schreibens unkundig sind oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem Stimmberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Stimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung des Stimmberechtigten oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung des Stimmberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

9. Die **Abstimmungshandlung** sowie die anschließende **Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses** sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

Alpirsbach, den 17.09.2021

Bürgermeisteramt

gez. Michael Pfaff, Bürgermeister